

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. März 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im „Dossier Adella Feuer“ genannte Zeichnung

Bildnis des Wiener Bürgermeisters Leopold Rössler
Bleistift, gelbliches Papier
It. Cashier: Passepartout: 279 x 216 mm
Inv.Nr. 28114

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Adella Feuer zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellte:

Adella Feuer wurde von den nationalsozialistischen Machthabern als Jüdin verfolgt. Bis Februar 1939 war sie in Wien IV. gemeldet, hielt sich anschließend im Wiener Hotel de France und in Wien III. auf und meldete sich im April 1939 nach „Amerika“ ab. Zuvor, am 3. März 1939 hatte sie bei der Zentralstelle für Denkmalschutz die Ausfuhrbewilligung für vier chinesische Holzschnitte und „1 Bleistiftzeichnung darstellend Waldmüller (?)“ beantragt. Die vier chinesischen Holzschnitte wurden zur Ausfuhr freigegeben, jedoch die Ausfuhr der Bleistiftzeichnung unter der korrigierten Bezeichnung „1 Zeichnung darstellend Männerkopf von Waldmüller“ untersagt.

Am 15. März 1939 erwarb die Albertina von Adella Feuer die hier gegenständliche Zeichnung, welche in der hierüber ausgestellten Quittung als „*anonyme Bleistiftzeichnung – Bildnis L. Rössler*“ bezeichnet wurde.

Adella Feuer flüchtete 1939 nach Italien, wurde im Februar 1944 im Lager Pollenza interniert, erlebte die Befreiung und wanderte 1947 in die USA aus.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz sind Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen die im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um Vermögen zu entziehen, null und nichtig.

Adella Feuer ist nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen, der von ihr vorgenommene Verkauf ist daher grundsätzlich als Entziehung zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf der Handzeichnung von ihr ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission III, Anm. 7d und 7e zu § 2 Abs. 1).

Da die Handzeichnung heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes steht, ist somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt, weshalb der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der Handzeichnung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Adella Feuer zu empfehlen war.

Wien, am 8. März 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER